

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 13

Samstag, den 15. Februar

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Hegnach. Die Herren Lehrer des hintern Conferenzbezirks werden auf Mittwoch, den 19ten Februar, Nachmittags 2 Uhr zu einer Besprechung in Sachen der beabsichtigten Aus- stattung der Schulstellen mit Grundstücken in die neue Schule zu Winnenden eingeladen.

Im Namen der landwirthschaftlichen Schul-Commission.
Vfr. Amtvor.

Breuningsweiler.

Montag den 3. März, Nachm. 2 Uhr werden auf dem hiesigen Rathhause die Arbeiten für die Erweiterung des Schulhauses zum Abstreich gebracht werden. Dieselben betragen nach dem Uberschlage:

Maurer und Steinhauerarbeit	144 fl. 23 fr.
Gypserarbeit	63 fl. 45 fr.
Zimmerarbeit	177 fl. 45 fr.
Schreinerarbeit	43 fl. 57 fr.
Glaserarbeit	4 fl. 48 fr.
Schlosserarbeit	39 fl. 56 fr.
Hafnerarbeit	2 fl. 48 fr.
	<hr/>
	477 fl. 22 fr.

Die Liebhaber sind hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß hierorts unbekannte Akfordanten mit den gewöhnlichen obrigkeitlichen Zeugnissen sich auszuweisen haben.

Stiftungsrath.

Stetten im Remsthal.

[Mühle-Verpachtungs und Verkauf Versuch]

Höherer Anordnung zu Folge wird auf dem Amtszimmer des Hofkameralamts am Freitag den 21. d. M. Morgens 9 Uhr ein Versuch

gemacht werden, die sogenannte Seemühle allhier im öffentlichen Aufstreich auf die 9 Jahre von Georgii 1851 — 61 zu verpachten oder zu verkaufen.

Diese Mühle liegt im Thale zwischen Stetten und Eudersbach $\frac{1}{4}$ Stunde von Stetten entfernt. Sie wird durch die beiden in dem nächstgelegenen Schurwaldgebirge entspringenden Bäche von Stetten und Strümpfelbach getrieben, und hatte sich bisher einer guten Kundtschaft zu erfreuen. — Das Mühlgebäude enthält eine geräumige Wohnung mit allen Erfordernissen, die Mühle mit 1 Gerbgang und zwei Mahlgängen und nebenan 1 Rindviehstall zu etwa 8 Stück groß und klein Vieh. Dazu gehören eine Scheune mit 1 Pferdestall zu 5 Stücken, und ein angebauter Schweinestall, ein geräumiger Hof und 8 Morgen $\frac{1}{9}$ Ruthen Gärten, Acker und Wiesen, die um die Mühle herumliegen. —

Die Pachts- und Kaufs-Liebhaber können täglich die Objete in Augenschein nehmen, und die Bedingungen bei dem Hofkameralamt einsehen. — Bei der Verhandlung selbst haben sich Dieselbe mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über ihre Prädikats und Vermögens-Verhältnisse gehörig auszuweisen. Dabei wird noch bemerkt, daß bei einem etwaigen Pachte der Pächter eine Caution von 1,200 bis 1,300 fl. zu stellen hat, und bei einem Kaufe $\frac{1}{4}$ tel des Kaufschillings am Tage des Erkenntnisses baar zu bezahlen ist, das Uebrige aber in angemessenen Theilern berichtigt werden darf.

Stetten den 10. Februar 1851.

R. Hofkameralamt.

Gegen zweifache Güterversicherung sind 200 fl. zu 5 Procent auszuleihen. Das Nähere zu erfragen im Schulhause zu Hohenacker.

Waiblingen.**Güter-Verkauf.**

Der Unterzeichnete hat aus Auftrag folgende Güter zu verkaufen:

- 3 1/2 Brtl. beim Schützenhäusle, mit Dinkel,
 - 2 1/2 Brtl. beim Hochgericht,
 - 3 Brtl. 1 Achr. auf der Röhre,
 - 5 Brtl. Wiesen im Kezenbach.
- Kaufmann.

Waiblingen. (Garten-Verkauf.)

2 Brtl. 5 Rth. Baum- und Ruchengarten in Stockgärten, zum Nutzen und Vergnügen angelegt, und wo es sehr gerne Kern- und Stein-Obst gibt, verkaufe ich soaleich, wenn es von einem Käufer gewünscht wird auf 6 Zieler.

N. Ziegler.

Waiblingen.

Aus der Maier'schen Pflanze habe ich 3 Viertel Acker an der Heerstraße und 1 1/2 Viertel im schmalen Pfad auf 3 Jahre in Pacht zu geben.

Johannes Pfander, Kupferschmid.

Waiblingen.

Meinen Garten im Krautgäßchen setze ich zum Verkauf aus.

Schneider.

Waiblingen.

Von Christian Bauer, Bäcker in Amerika, sind noch folgende Güter zu verkaufen:

Aker.

2 Viertel im äußern schmalen Pfad, neben Jung Weichert und Bäcker Sommer von Schmieden.

Garten:

1/4 an 5 1/2 Ruthen im Krautgäßle.

Liebhaber können Käufe abschließen mit dem Pfleger David Bauder.

Waiblingen. Da mir die Hälfte von meinem Hause entbehrlich ist, so biete ich dasselbe zum Verkauf an, bestehend in Stube, Stubenkammer, Küche, Bühne, gewölbtem Keller, Stallung zu 3 Stück Vieh und Dunglege, alles abgefordert und ein eigener Eingang, auch kann das ganze Haus angekauft werden. Ich verkaufe auch 2 Baumgäßlein oder die auch an einen Aker vertauscht werden können.

Jakob Nörlinger, Pflasterer.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete ist beauftragt folgende Liegenschaft zu verkaufen:

1/2 Morgen in der Wascherstube neben Schnell, Waldmüller, und Gottlieb Pflüger.

1/2 Morgen im Riesberg, daneben 1 Viertel mit halb angelegtem Weinberg neben Wölpert und Gottf. Wöster.

1 Viertel in der Spittelshalden, neben Wörth, Geometer, und J. Pfander d. D.

Liebhaber hiezu können nächsten Sonntag den 16. Februar Abends 6 Uhr im Hause des Kronen Pfander Käufe abschließen.

Johs. Daiber.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat aufträglich mehrere Röcke und Westen um billige Preise zu verkaufen.

Christian Lampert,
Schneidermeister.

Waiblingen, Auf Georgii kann eine Wohnung für eine oder zwei Personen gemiethet werden.

Scheffel, Seiler.

Waiblingen.

(A s c h e n - A n k a u f.)

Um meinen Bedarf von Holzasche zu erziehen bezahle ich für das Simri reiner Asche 7 fr.

Schneider,

Waiblingen. (Wohnungs-Anzeige und Geschäfts-Empfehlung. Der Unterzeichnete wohnt im Hause des Kübler Wögele und bittet um Geschäftsaufträge unter Zusicherung guter und billiger Arbeit.

Hef, Schneidermeister.

Waiblingen.

(Wohnung zu vermieten.)

Der Unterzeichnete hat auf Georgii zwei Wohnungen zu vermieten, eine Obere und eine Untere, beide sind neu und gut eingerichtet

Friedrich Bunz,
Weisgerber.

Waiblingen

Stockfische sind frisch gewässert zu 4 fr. pr. Pfund zu haben bei

Herzog, Seifensieder.

Waiblingen**Stockfische**

gewässert das Pfund 4 fr.

Französischen Seuf das Pfund 12 fr.

empfehlst Esenwein's Wittwe.

Bürgerverein nächsten Montag
Abends 8 Uhr bei H. Hef

Waiblingen. Dessenliche Sitzung des Stiftungsraths, des Gemeinderaths und Bürger Ausschusses
Montag den 17. Febr. 1851.
Vormittags 8 Uhr.

Das Regierungsblatt Nro. 2 vom 3. Febr. 1851 enthält nachstehende

Königliche Verordnung
in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Kirche.

W i l h e l m von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um dem in der evangelischen Landeskirche hervorgerretenen Bedürfnisse der Aufstellung besonderer Organe für die Leitung des kirchlichen Gemeindelebens einzuweilen in so weit, als der dermalige Stand der Staatsgesetzgebung es gestattet, Genüge zu leisten, und damit zugleich eine Grundlage für weitere Verbesserungen in der Verfassung dieser Kirche herzustellen, verordnen und verfügen Wir, auf den Antrag der evangelischen Synode und nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, unter dem Vorbehalt der nach Vescitigung der jetzigen Hindernisse zu treffenden definitiven Bestimmungen, wie folgt:

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

§. 1.

In jeder evangelischen Pfarrgemeinde wird aus ihren ordentlichen Geistlichen und den von ihr gewählten Kirchenältesten ein Pfarrgemeinderath (Presbyterium) gebildet, welcher auf dem Grunde der heiligen Schrift und im Einverständnis mit den ursprünglichen Bekenntnissen der deutschen Reformation, vornämlich der Augsburger-Confession, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrgemeinde unter der Aufsicht der Decanate und der Oberkirchen-Behörde besorgt.

§. 2.

Dem Pfarrgemeinderathe kommt insbesondere zu:

- 1) Pflege christlichen Lebens, evangelische Sorge für Zucht und Ehrbarkeit und der damit verbundene Einfluß auf Kindererziehung-Schule und ledige Jugend;
- 2) Wahrnehmung der kirchlichen Ordnung überhaupt, namentlich der Gottesdienstordnung und Sonntagsfeier;
- 3) Christliche Armen- und Krankenpflege;
- 4) Ueberwachung der niederen Kirchendiener und gutächtlige Aeußerung über die Bestellung derselben da, wo diese nach der Verordnung vom 29. September 1836 dem Stiftungsrathe zukommt;
- 5) Vertretung der Pfarrgemeinde und ihrer Interessen, insbesondere auch bei Besetzung von geistlichen Aemtern.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Pfarrgemeinderäthe in den Vermögenangelegenheiten der Pfarrgemeinde vergl. §. 30.

§. 3.

Einzelne Gemeindegossen haben ihre auf das christliche Leben und die kirchliche Ordnung

in der Gemeinde bezüglich Wünsche und Beschwerden zunächst an den Pfarrgemeinderath oder einzelne Mitglieder desselben zu bringen. Auch können sie dieselben, wenn sie beim Pfarrgemeinderath kein Gehör finden, auf den höheren kirchlichen Stufen verfolgen.

V o n d e r B e s t e l l u n g d e r K i r c h e n- Ä l t e s t e n .

§. 4.

Die Zahl der Ältesten richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde. Es sind deren:

4—6	in Gemeinden unter 500 Kirchengenossen	
6—8	—	— 1500 —
8—10	—	— 5000 —
10—15	—	über 5000 —

§. 5.

In Pfarrgemeinden, welche mehrere Orte umfassen, wird aus jedem Orte oder aus einer Gruppe von Parzellen eine dem Verhältnisse der Seelenzahl entsprechende Anzahl von Ältesten je durch die Wahlberechtigten des Orts oder der Ortshafengruppe gewählt.

§. 6.

Für die erstmalige Bestellung der Pfarrgemeinderäthe bestimmt der Decan nach Bernehmung der Ortsgeistlichen und Kirchenconvente die in jeder Pfarrgemeinde seiner Diocese innerhalb des vorgezeichneten Rahmens zu wählende Gesamtzahl von Ältesten, so wie im Falle des §. 5. die etwa zu bildenden Ortshafengruppen und die Zahl der von den einzelnen Orten oder Ortshafengruppen zu wählenden Ältesten. Später unterliegen diese Bestimmungen dem Beschluß der Pfarrgemeinderäthe und der Genehmigung der aufsehenden Bezirksstellen.

§. 7.

Zur Wahl der Ältesten sind alle Männer der Pfarrgemeinde berechtigt, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Zeit der Wahl selbstständig auf eigene Rechnung in der Pfarrgemeinde leben, in der bürgerlichen Gemeinde, zu welcher jene gehört, ihren festen Wohnsitz haben oder andernfalls sich daselbst auch schon während der legt vergangenen drei Jahre aufgehalten haben, und sich als Mitglieder der evangelischen Kirche und zu ihrer Ordnung bekennen. Weitere Bedingung ist, daß sie an keinem derjenigen Mängel leiden, welche zur Ansübung des gemeindegewerblichen Wahlrechts unfähig machen (Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung) und nicht durch unzweifelhafte Thatfachen den Ruf unkirchlichen Sinnes und unsittlichen Lebenswandels sich zugezogen haben. (Fortsetzung folgt.) 1.62

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{3}$ baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrzielen zu bezahlen ist, und bei jedem Ausstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Ausstreich
Johannes Uez.	2 Brt. 5 R. im obern] Sackträger	222 fl.	3. März.
Dorothea Abbrocht, für diese Gemeinderath Schneider.	2 $\frac{1}{2}$ Br. in Renneacker, Aker. 1 B. Baumgut an den Kezenbach Wiesen.	92 fl. 82 fl.	10. März.
Anton Hirner, Gant- massc in Neustadt.	Die Hälfte an 1 $\frac{1}{2}$ B. Steinbruch im untern Rosberg.		17. Februar.
Conrad Braun, für ihn Gemeinderath Bunz.	Die Hälfte an einem Haus im Habergäßle. 2 Brt. 10 R. Aker im Eifenthal.	200 fl.	3. März. 3. März.
Johs. Weiswanger, f. d. Gemeinder. Schneider.	2 Viertel im kleinen Feld.		17. Februar.
Gottlob Läßle ledig, f. d. Gemeindrath Hef.	$\frac{1}{4}$ an einer Behausung in der Gerber Vorstadt.	320 fl.	24. Februar.
Lohrmännche Pflege des Jhs. Pfander Kupfersch.	halben 3 $\frac{1}{2}$ Viertel Aker im Sämann.	80 fl.	17. Februar.
Friedr. Klein, Mau- rers Wittwe, für sie Gemeinderath Hef.	Den 4ten Theil an einer Behaus- ung in der Grabenstraße.		3. März.
Laismacher Siegle f. ihn Gemeinderath K'inafer.	1 Viertel Aker in Sackträger.		24. Februar.
Alt Jhs. Daiber, f. ihn f. J. H. Daiber, Schmid	2 $\frac{1}{3}$ Brt. auf's Meß im nähern Weidach.	180 fl.	17. Februar.
Carl Pflüger von Mar- bach, für ihn Stadt- rath Kauffmann d. ä.	ungefähr 2 B. Aker am Remser- weg neben Behonteinbringer Pfan- der.	245 fl.	17. Februar.
Johann Georg Dobler, in Neustadt.	2 B. Aker am Hohenaker Weeg.	184 fl.	17. Februar.
Die Erben der verst. Elisabeth Hartmann	1 B. 9 R. Aker an der Heerstraße mit Dinkel angeblümt.	85 fl.	17. Februar.

Anzeigen in dieses Blatt müssen Montag und Freitag Mittag der Druckerei bergüen seyn, später erscheinende Inserate werden im nächstfolgenden Blatt aufgenommen.
Die Redaktion.